

## PFLEGEFREISTELLUNG

### 1. Woche nach § 16 Abs 1 UrlG

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf *Entgeltfortzahlung*, wenn er aufgrund folgender Gründe nachweislich verhindert ist:

- ❖ notwendige Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Angehörigen
- oder**
- ❖ wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes infolge Ausfalls einer Person, die das Kind ständig betreut.

### 2. Woche nach § 16 Abs 2 UrlG

Darüber hinaus besteht Anspruch auf Freistellung bis zu einer weiteren Woche wenn,

- ❖ die *1. Woche gemäß Abs. 1* bereits verbraucht wurde
- ❖ die Arbeitsleistung durch die notwendige Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, *welches das 12. Lebensjahr* noch nicht überschritten hat, verhindert wird
- ❖ es sich um *eine neuerliche Erkrankung des Kindes* handelt

Wenn der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer ein *ärztliches Zeugnis* einfordert, hat der Arbeitgeber auch die Kosten für dieses Zeugnis zu tragen.

Der Anspruch auf Pflegefreistellung beginnt mit *jedem Arbeitsjahr* neu.

## NEUE BEGLEITUNGSFREISTELLUNG

Seit *01.01.2013* kann die *1. Woche der Pflegefreistellung* für eine neu geschaffene Begleitungsfreistellung in Anspruch genommen werden.

### Voraussetzung:

- ❖ 1. Woche der Pflegefreistellung darf noch nicht für andere vorgesehene Zwecke (zB Pflege von im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen) verbraucht worden sein
- ❖ kann für Kinder *unter 10 Jahre* in Anspruch genommen werden
- ❖ das Kind muss infolge einer Erkrankung zum *stationären Aufenthalt* in einer Heil- oder Pflegeanstalt sein
- ❖ es kann sich auch um das leibliche Kind des *anderen Ehegatten / Ehegattin* handeln (ein *gemeinsamer Haushalt* muss vorliegen)
- ❖ bei leiblichen Kinder ist der gemeinsame Haushalt *nicht zwingend*